

**Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über die Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Süsel (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 20.04.2005 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 17.12.2013**

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	5
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts .....	5
§ 5	Begrenzung des Benutzungsrechts .....	6
§ 6	Anschlusszwang.....	6
§ 7	Benutzungszwang .....	7
§ 8	Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht.....	7
§ 9	Entwässerungsantrag.....	7
§ 10	Art der Anschlüsse an die Niederschlagswasseranlage .....	8
§ 11	Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses .....	8
§ 12	Grundstücksentwässerungsanlage .....	9
§ 13	Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage .....	10
§ 14	Anzeigepflichten .....	10
§ 15	Altanlagen.....	10
§ 16	Vorhaben des Bundes und des Landes .....	11
§ 17	Befreiungen .....	11
§ 18	Benutzungsverhältnis, Entsorgungsvertrag .....	11
§ 19	Haftung .....	11
§ 20	Privatrechtliche Regelung .....	12
§ 21	Datenverarbeitung .....	12
§ 22	Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 23	Zwangsmittel .....	13
§ 24	Bekanntmachungen.....	14
§ 25	In-Kraft-Treten .....	14
Anlage 1	.....	15
Anlage 2	.....	16
Anlage 3	.....	17

**Allgemeine Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser - AEB NW -) für die Gemeinde Süsel vom 20.04.2005 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 20.12.2006**

**Teil I Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Voraussetzungen für den Vertragsabschluss .....	20
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	20
§ 3	Vertragsabschluss .....	21
§ 4	Änderung der Vertragsbedingungen .....	22
§ 5	Bedarfsdeckung, Vertragsanpassung .....	22
§ 6	Art der Entsorgung .....	22
§ 7	Umfang der Niederschlagswasserbeseitigung Benachrichtigung bei Unterbrechungen der Niederschlagswasserbeseitigung.....	22
§ 8	Haftung .....	23
§ 9	Grundstücksbenutzung .....	24
§ 10	Weitere Grundstücksanlagen .....	24
§ 11	Betrieb, Erweiterung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Mitteilungspflichten .....	24
§ 12	Zutrittsrecht.....	24
§ 13	Technische Bedingungen.....	25
§ 14	Laufzeit des Vertrages, Kündigung .....	25
§ 15	Einstellung der Entsorgung .....	25
§ 16	Gerichtsstand .....	26
§ 17	Anwendung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung .....	26

**Teil II - Bestimmungen über die Erhebung von Baukostenzuschüssen und Erstattung der Anschlusskosten**

**Allgemeine Tarifpreise**

§ 1	Allgemeines .....	27
§ 2	Beteiligung an den Investitionskosten .....	27
§ 3	Baukostenzuschuss.....	27
§ 4	Berechnung des Baukostenzuschusses .....	27
§ 5	Nachforderung.....	29
§ 6	Anschlussleitung.....	30
§ 7	Prüfungen .....	30
§ 8	Kostenpflichtige .....	30
§ 9	Feststellen der Bemessungsgrundlage für Entgelte zur Niederschlagswasserbeseitigung .....	30
§ 10	Tarif für die Niederschlagswasserbeseitigung .....	31
§ 11	Abrechnungszeitraum .....	31
§ 12	Zahlungsverpflichtung .....	31
§ 13	Veranlagung und Fälligkeit.....	32
§ 14	Zahlung, Verzug .....	32
§ 15	Zahlungsverweigerung .....	32
§ 16	Aufrechnung .....	32
§ 17	Wechsel des Zahlungspflichtigen.....	32
§ 18	Auskunftspflicht .....	33

**Teil III - Schlussbestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich .....	34
§ 2	Änderungsklausel.....	34
§ 3	In-Kraft-Treten .....	34
Anlage 1	Preisblatt .....	35

## **Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über die Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Süsel (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund von § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (GVOBl. S. 667) i.V.m. den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 30, 31 des Landeswassergesetzes vom 11.02.2008 (GVOBl. S.-H. S. 91) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 11.12.2013 folgende Satzung des Zweckverbandes über die Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Süsel in der Fassung der 2. Nachtragssatzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in den in der Anlage 1 genannten Ortslagen der Gemeinde Süsel jeweils eine selbstständige Einrichtung zur Beseitigung des in diesem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtung. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, die von Dritten betrieben und vom Zweckverband nicht in Anspruch genommen werden. In den in Anlage 2 benannten Fällen obliegt die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers den jeweiligen Betreibern der Niederschlagswasseranlagen.
2. Die Niederschlagswasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen aus
  - a) dem gesamten Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen; Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken,
  - b) den Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, wie z.B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
  - c) den Anschlusskanälen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, ausgenommen abzweigende Nebenleitungen,
  - d) den offenen und geschlossenen Gräben und Wasserläufen, soweit sie vom Zweckverband als Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigung erklärt werden,
  - e) Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
  - f) gegebenenfalls zentralen Kläranlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
  - g) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband zur Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung ihrer bedient und zur Unterhaltung beiträgt.
3. Zur Niederschlagswasseranlage i.S. der Ziff. 2 gehört nicht der Straßenablauf (AEB-NW Teil I, § 2 Abs. 1 g).
4. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung beauftragen. Er kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen.

5. Art, Lage und Umfang der Niederschlagswasseranlagen sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie/oder den Betrieb der Niederschlagswasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an die Niederschlagswasseranlagen besteht nicht.
6. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser aus Grundstücksdrainagen mit Zustimmung des Zweckverbandes eingeleitet wird.
7. Die Niederschlagswasserkanäle leiten in die in der Anlage 3 genannten Gewässer ein.
8. Die Satzung richtet sich an Grundstückseigentümersin und Grundstückseigentümers, Anschlusspflichtige und Anschlusspflichtigen, Verursacherin und Verursacher sowie Berechtigte und Berechtigten. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form der Bezeichnung zu verwenden. Im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.
9. Die Anlagen 1 - 3 werden Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.  
  
Die öffentliche Niederschlagswasseranlage endet mit dem Anschlusskanal. Der Anschlusskanal ist das Teilstück von dem Niederschlagswasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Übergabeschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Im öffentlichen Bereich endet die öffentliche Niederschlagswasseranlage an der Einleitstelle (AEB-NW Teil I, § 2 Abs. 1 j).
3. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage dienen.
4. Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücksflächen abfließt.
5. Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümers. Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für
  - a) Erbbauberechtigte,
  - b) Nießbraucher,
  - c) Sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte,
  - d) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.) sowie
  - e) Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen auf fremdem Grund und Boden.

Soweit in dieser Satzung der Begriff "Grundstückseigentümers" verwendet wird, tritt an dessen Stelle in den Fällen a) bis e) der darin genannte Personenkreis.

6. Bei Wohnungseigentum ist Berechtigter und Verpflichteter die Eigentümergemeinschaft. Es handelt der nach § 26 des Wohnungseigentumsgesetzes bestellte Verwalter.
7. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkung in § 1 Abs. 5, § 4 das Recht, sein Grundstück an die bestehende Niederschlagswasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals oder dem Anschluss an einen bestehenden Anschlusskanal hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
3. Ist der Eigentümer zum Anschluss seines Grundstücks weder berechtigt noch verpflichtet, kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Anschluss- und Benutzungsrecht begründen.

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlussrechts**

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einem betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Grundstück darf nicht an eine Druckrohrleitung angeschlossen werden.
2. Der Zweckverband kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen und befristet versagen, wenn
  - a) das Niederschlagswasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Niederschlagswasseranlage übernommen werden kann oder
  - b) eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.

In diesem Fall hat derjenige das Niederschlagswasser zu beseitigen, bei dem es anfällt.

3. Schmutzwasser und Überläufe aus Kleinkläranlagen dürfen nicht in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
4. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Niederschlagswasseranlagen kann nicht verlangt werden.
5. Der Zweckverband kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubaugebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagensgrund entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem Zweckverband durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für den Zweckverband erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die Niederschlagswasseranlage, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

6. Findet in rechtlich zulässiger Weise bereits eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser statt, so kann der Grundstückseigentümer unter der Voraussetzung des Abs. 1 gleichwohl den Anschluss an die Niederschlagswasseranlage beantragen, sofern er die mit dem Anschluss verbundenen Kosten trägt.

## **§ 5**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

1. Die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen des Zweckverbandes benutzt werden.
2. Einleitungen von Schmutzwasser in Niederschlagswasseranlagen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Überläufe aus Kleinkläranlagen.
3. Werden in die öffentliche Niederschlagswasseranlage widerrechtlich Stoffe eingeleitet, die die Funktion der Niederschlagswasseranlage erheblich stören, beeinträchtigen oder erschweren, kann der Zweckverband dem Grundstückseigentümer die Einleitung untersagen. Der Zweckverband kann Niederschlagswasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Niederschlagswasseruntersuchung trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht der Fehleinleitung bestätigt.
4. Wenn die Art des Niederschlagswassers sich ändert oder die Größe der befestigten/überbauten Flächen sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich dem Zweckverband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Niederschlagswassers auf seine Kosten nachzuweisen.
5. Reichen die vorhandenen Niederschlagswasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Niederschlagswassers nicht aus, kann der Zweckverband die Abnahme dieses Niederschlagswassers versagen. Erklärt sich der Grundstückseigentümer bereit, die Kosten für die Erweiterung der Niederschlagswasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen, kann der Zweckverband der Aufnahme dieses Niederschlagswassers zustimmen.
6. Der Zweckverband kann die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierter Einleitung abhängig machen, an besondere Bedingungen knüpfen oder nur unter dem Widerrufsvorbehalt zulassen.

## **§ 6**

### **Anschlusszwang**

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und dieses zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung nicht in rechtlich zulässiger Weise anderweitig beseitigt wird.
2. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage, soweit sie bis zu dem Grundstück betriebsbereit hergestellt ist.
3. Der Zweckverband bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen und Ortslagen mit einer betriebsfertigen Niederschlagswasseranlage versehen sind, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Satzung wirksam geworden ist. Der Zweckverband bestimmt ebenfalls, innerhalb welcher Frist das Grundstück anzuschließen ist.
4. Der Zweckverband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, sobald auf diesen Niederschlagswasser anfällt.

5. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Niederschlagswasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der Zweckverband es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die Niederschlagswassereinrichtungen wesentlich verändert oder neu angelegt werden sollen.
6. Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Niederschlagswasseranschluss vor der Gebrauchsabnahme des Gebäudes ausgeführt und vom Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten abgenommen worden sein.

## **§ 7 Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Niederschlagswasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 5 vorliegt - der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zuzuführen.

## **§ 8 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht**

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann der Zweckverband auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn der Grundstückseigentümer nachweist, dass durch die anderweitige Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und den Anforderungen des Landeswassergesetzes genügt wird. In begründeten Einzelfällen ist dies durch einen zusätzlichen schriftlichen Nachweis vom Grundstückseigentümer zu belegen. Dieser Nachweis muss insbesondere folgende Aussagen beinhalten:
  - a) Versickerungsfähigkeit des Bodens,
  - b) Abstand zum Grundwasser,
  - c) Vorbelastung des Bodens,
  - d) Menge und Schadstoffbelastung des Niederschlagswassers.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
3. Der schriftliche, zu begründende Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang oder nach Aufforderung durch den Zweckverband auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll.

## **§ 9 Entwässerungsantrag**

Der Antrag auf Anschluss an die Niederschlagswasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden. Er muss enthalten:

- a) Die Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage in Grundrissen, in Schnitten und aus dem Lageplan;
- b) die auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen in qm;
- c) Art und Menge des Niederschlagswassers und Beschreibung des gesamten Baukörpers und
- d) die wassertechnische Berechnung.



Er ist spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dessen geplantem Beginn einzureichen.

Im Übrigen gelten für den Antrag auf Genehmigung die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung vom 14.7.1975 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 208) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Art der Anschlüsse an die Niederschlagswasseranlage**

1. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an den Straßenkanal haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
2. Ein Grundstück soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Statt der direkten Verbindung der Einzelgebäude mit Anschlussleitung kann auch zugelassen werden, dass diese nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Niederschlagswasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison genutzten Gebäude. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich gesichert werden.
3. Art und Zahl der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen werden vom Zweckverband bestimmt. Sind mehrere Straßenkanäle vorhanden, so bestimmt der Zweckverband, an welche Leitungen der Grundstückseigentümer angeschlossen wird. Begründete Wünsche des Eigentümers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksniederschlagswasseranlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage entstehen.
5. Der Zweckverband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen, sofern die Grundstücksniederschlagswasseranlage des daran angeschlossenen Grundstücks den technischen Anforderungen im Sinne des § 12 entspricht. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung im Rahmen der Nutzung des Grundstücks verursacht und erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder verändern lassen.

## **§ 11**

### **Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses**

1. Der Zweckverband stellt die öffentliche Anschlussleitung vom Sammler in der Straße bis zur Grundstücksgrenze her. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt der Zweckverband; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
2. Anschlussleitungen werden ausschließlich durch den Zweckverband hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Grundstücksei-



gentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere sie nicht überbauen; sie sind als Betriebsanlage des Zweckverbandes dessen Eigentum. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist statthaft, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherungsvorkehrungen des Zweckverbandes zu erstatten.

3. Ändert der Zweckverband auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen die Anschlussleitung, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt z.B. vor, wenn eine Sammelleitung, die in Privatgelände liegt, durch einen Straßenkanal ersetzt wird.
4. Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Unterlässt er diese rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

## § 12

### Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus
  - a) der Leitungsanlage,
  - b) dem Übergabeschacht,
  - c) ggf. der Vorbehandlungsanlage.

Der Grundstückseigentümer hat sie auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen. Die Leitungen müssen einwandfreies Gefälle haben. Sie sind so zu betreiben, dass Niederschlagswasser auch nicht vorübergehend zurückgehalten wird.

Besteht kein natürliches Gefälle, so muss der Grundstückseigentümer ggf. eine Hebeanlage auf seinem Grundstück einbauen und betreiben.

Einläufe, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene liegt, soweit der Zweckverband nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, auf Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Rückstausicherungen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3. Der Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle unmittelbar an der Grenze zu der Straße einzurichten, in der der Straßenkanal liegt.
4. Vorbehandlungsanlagen sind gemäß den Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit dem Zweckverband einzurichten und so zu betreiben, dass das Niederschlagswasser in satzungsgemäßem Zustand in die Anlagen des Zweckverbandes eingeleitet wird.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch den Zweckverband an das Kanalnetz angeschlossen. Der Zweckverband ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage an sein Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist. Die §§ 4 und 5 bleiben hiervon unberührt.
6. Dem Zweckverband oder seine Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswas-

servorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Niederschlagswassers zu verweigern.

Durch Vornahme oder Überlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

7. Der Zweckverband kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in den Zustand gebracht wird, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
8. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Niederschlagswasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
9. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 13**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswassereinrichtungen sind unzulässig.

### **§ 14**

#### **Anzeigepflichten**

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusspflicht, hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Niederschlagswasseranlagen, ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

### **§ 15**

#### **Altanlagen**

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage zulässig sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 16**

### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 17**

### **Befreiungen**

1. Der Zweckverband kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 18**

### **Benutzungsverhältnis, Entsorgungsvertrag**

Mit dem Anschluss entsteht das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis, das die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht des Zweckverbandes und die Benutzungspflicht des Grundstückseigentümers umfasst. Es besteht für unbestimmte Zeit. Es endet, soweit der Anschluss- und Benutzungszwang nicht entgegensteht,

- a) wenn der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks so verändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr erforderlich ist oder nicht mehr ausreicht und der Zweckverband sie aus diesem Grund von dem Straßenkanal trennt, oder
- b) wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht.

## **§ 19**

### **Haftung**

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
2. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
3. Wer durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere §§ 4 und 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
4. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen,
- c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Zweckverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Außerdem hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 20 Privatrechtliche Regelung**

Über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen werden vom Zweckverband Verträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Dazu gibt der Zweckverband Allgemeine Entsorgungsbedingungen Niederschlagswasser (AEB-NW) bekannt.

## **§ 21 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist der Zweckverband dazu befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten zu erheben, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

Der Zweckverband ist aufgrund eines Auftrags-Datenverarbeitungsvertrages berechtigt, diese personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in seinem Auftrage verarbeiten zu lassen.

Die Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind. Der Zweckverband darf sich die erforderlichen Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlusspflichten weiterverarbeiten.

2. Zulässig ist die Erhebung der Daten durch Auskünfte
  - der Anschlusspflichtigen
  - der Finanzbehörden,
  - der Grundbuch- und Katasterämter,
  - der Kreisbehörden und Gemeindeämter,
  - der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen,
  - der Gerichte,
  - der Industrie- und Handelskammern.
3. Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlage Mängeldatei/Schadensdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

4. Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abrechnung der Gebühren, der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlage Mängeldatei/Schadensdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 4 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - b) nach § 5 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
  - c) die nach § 8 erforderlichen Nachweise nicht führt,
  - d) nach § 12 die Grundstücksniederschlagswasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder das Zutrittsrecht verwehrt,
  - e) den in § 14 geregelten Anzeigepflichten zuwiderhandelt,
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 6 und 7 zuwiderhandelt.
3. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 51.120 € geahndet werden und die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 510 €.

## **§ 23 Zwangsmittel**

1. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch den Zweckverband ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 255 € festgesetzt werden.
2. Stattdessen können nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch den Zweckverband oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
3. Ist Ersatzvornahme möglich, so sind die Androhungen und Festsetzungen eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.
4. Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

**§ 24  
Bekanntmachungen**

Die Satzungen werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes Ostholstein [www.zvo.com](http://www.zvo.com) bekannt gemacht. In der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ wird jeweils unter Angabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.

**§ 25  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Süsel in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 27.06.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt: Timmendorfer Strand, den 22.03.2005

**Zweckverband Ostholstein  
gez. H. Suhren  
Verbandsvorsteher**

Die 1. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft.  
Die 2. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

## Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über die Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Süsel (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

- Barkau
- Bockholt
- Bujendorf
- Ekelsdorf
- Gothendorf
- Gömnitz
- Groß Meinsdorf: In den Straßen „Selmsdörp“, „Grotwisch“, „Schülpweg“, „Eutiner Landstraße 4 - 32
- Kesdorf
- Middelburg
- Ottendorf
- Röbel: in den Straßen „Wischhofkoppel“, „Lindenweg“, „Am Dorfplatz 1 - 12“, „Ahornstraße 1-20, 21, 23, 23 a“
- Süsel
- Woltersmühlen
- Fassensdorf:
- Zarnekau: In den Straßen „Am Dörphuus“, „Griebeler Weg“, „Alte Dorfstraße“ und „Am Bähnken Nrn. 13 a, 13 b, 16-22



## Anlage 2

zu § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über die Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Süsel (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

### **Abwassergemeinschaft „Överdiek“ in Bockholt**

- Niederschlagswasserentsorgung über den Regenwasserkanal eines eigenen Trennsystems
- Angeschlossen sind nur die Anlieger der Straße „Överdiek“

### **Abwassergemeinschaft „Kattensahl“ in Bockholt**

- Niederschlagswasserentsorgung über eigene Mischwasserkanäle
- Angeschlossen ist das gesamte Neubaugebiet „Kattensahl“ sowie die Anlieger des Waldweges Nr. 12, 14, 16, 16 a, 18 und 20

### **DRK-Therapiezentrum in Middelburg**

- Das Gelände wird über eine eigene Niederschlagswasserkanalisation entwässert

### **Eigentümergeinschaft Gothendorf**

- Niederschlagswasserentsorgung über eigene Mischwasserkanäle
- Angeschlossen ist das gesamte Neubaugebiet „Am Wiesengrund“

### Anlage 3

zur Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über die Niederschlagswasserbeseitigung für die Gemeinde Süsel (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß-Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
<b>Barkau</b>				
1	4409 947	5995 021	Grundwasser	Schwartau
2	4409 956	5994 979	Grundwasser	Schwartau
3	4409 958	5994 970	Grundwasser	Schwartau
4	4409 967	5994 931	Grundwasser	Schwartau
5	4009 988	5994 886	Grundwasser	Schwartau
6	4410 015	5994 844	Graben, verrohrt	Schwartau
7	4410 245	5994 682	Nr.1.36, verrohrt	Schwartau
8	4410 232	5994 675	Nr.1.36, verrohrt	Schwartau
9	4410 591	5994 531	Nr.1.36.1, verrohrt	Schwartau
10	4410 580	5994 515	Nr.1.36.1, verrohrt	Schwartau
11	4410 529	5994 467	Nr.1.36.1, verrohrt	Schwartau
12	4410 505	5994 449	Nr.1.36.1,verrohrt	Schwartau
<b>Bockholt</b>				
1	4411 518	5997 938	Nr.1.42.3	Schwartau
2	4411 594	5998 275	Nr.1.42.4	Schwartau
3	4411 785	5998 177	Nr.1.42.4.1,verrohrt	Schwartau
4	4411 793	5998 171	Nr.1.42.4.1,verrohrt	Schwartau
<b>Bujendorf</b>				
1	4415 644	5998 346	Redingsdorfer See	Redingsdorf
2	4416 033	5998 198	Redingsdorfer See	Redingsdorf
3	4416 166	5998 183	Redingsdorfer See	Redingsdorf
4	4416 019	5997 835	Straßenseitengraben	Ostsee
5	4415 507	5997 238	Nr. 1, verrohrt	Ostsee
6	4415 703	5997 383	Nr. 1, verrohrt	Ostsee
7	4415 593	5997 457	Grundwasser	Ostsee

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß-Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
<b>Ekelsdorf</b>				
1	4413 944	5992 739	Nr.1.28.1,verrohrt	Schwartau
2	4413 922	5992 721	Nr.1.28.1,verrohrt	Schwartau
<b>Ekelsdorf - Broderdammskamp</b>				
3	4413 263	5991 513	Nr.1.25	Schwartau
<b>Fassensdorf</b>				
3	4411 736	5996 648	Nr.1.42.1	Schwartau
<b>Gothendorf</b>				
1	4429 448	5996 820	Nr.1.46, verrohrt	Schwartau
2	4409 467	5996 467	Nr.1.41, verrohrt	Schwartau
3	4409 619	5996 468	Nr.1.41, verrohrt	Schwartau
4	4409 744	5996 365	Graben	Schwartau
5	4409 689	5996 552	Nr.1.41.2, verrohrt	Schwartau
<b>Gömnitz</b>				
1	4417 060	5999 415		Redingsdorf
<b>Groß Meinsdorf</b>				
1	4409 276	5997 800	Nr. 1	Schwartau
<b>Kesdorf</b>				
1	4412 080	5994 025	Nr.1	Schwartau
2	4412 216	5993 726	Graben	Schwartau
3	4412 249	5993 759	Graben	Schwartau
4	4412 164	5993 608	Graben	Schwartau
5	4412 129	5993 550	Teich	Schwartau
6	4412 128	5993 545	Teich	Schwartau
<b>Middelburg</b>				
1	4413 676	5995 395	Middelburger See	Schwartau
<b>Ottendorf</b>				
1	4412 731	5994 235	Entwässerungssystem der Deutschen Bahn AG	-
2	4412 745	5994 686		-
<b>Röbel</b>				
1	4412 730	5998 315	Nr. 1.44	Schwartau
2	4412 610	5998 305	Nr. 1.44	Schwartau

Einleit- stelle	Koordinaten (Gauß-Krüger)		Gewässer	Wasser- und Bodenverband
	Koord. Rechts	Koord. Hoch		
<b>Süsel</b>				
1	4415 701	5995 182	Nr.1.10.1	Ostsee
2	4416 050	5995 023	Graben	Ostsee
3	4415 951	5995 189	Nr.1.10	Ostsee
4	4416 363	5994 866	Süseler See	Ostsee
5	4416 414	5994 804	Süseler See	Ostsee
6	4415 794	5995 617	Moor	Ostsee
7	4415 794	5994 482	Graben	Schwartau
8	4416 122	5995 084	Nr.1.10	Ostsee
9	4415 794	5994 482	Grundwasser	Ostsee
10	4416 296	5995 312	Gewässer 2. Ordnung	Ostsee
<b>Woltermühlen</b>				
1	4412 880	5993 437	Nr.1.28, verrohrt	Schwartau
2	4412 799	5993 400	Nr. 1	Schwartau
3	4412 880	5993 439	Nr.1.28, verrohrt	Schwartau
6	4412 899	5993 546	Grundwasser	Schwartau
<b>Zarnekau</b>				
1	4414 196	6001 575	Graben	Schwentine
2	4414 447	6001 511	Grundwasser	Schwentine
4	4414 651	6001 956	Grundwasser	Schwentine

**Allgemeine Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser - AEB NW -) für die Gemeinde Süsel vom 20.04.2005**

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 20.12.2006 folgender 2. Nachtrag zu den allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und ihre Benutzung erlassen:

**Teil I  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Voraussetzungen für den Vertragsabschluss**

1. Zur Durchführung der in der Satzung des Zweckverbandes über den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und ihre Benutzung – Niederschlagswassersatzung - geregelten Niederschlagswasserbeseitigung schließt der Zweckverband den Vertrag zur Entsorgung des Grundstücks (§ 2 Abs. 1 der Niederschlagswassersatzung) mit dem Eigentümer bzw. Berechtigten (§ 2 Abs. 5 der Niederschlagswassersatzung) ab.
2. Ist ein Grundstück ganz oder teilweise an einen Gewerbetreibenden verpachtet, dann schließt der Zweckverband auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Eigentümers und des Pächters mit diesem einen Entsorgungsvertrag ab, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, im Verzugsfall den fälligen Benutzungspreis zuzüglich Mahnkosten und Verzugszinsen zu zahlen und für künftige Forderungen Sicherheit zu leisten. Während der Laufzeit des Vertrages mit dem Pächter ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer, soweit sie nicht ihrer Art nach nur vom Eigentümer oder gegen ihn geltend gemacht werden können.
3. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehrere Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieser AEB-NW haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
  - a) Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung = insbesondere Niederschlagswasserbehandlungsanlage, Transporteinrichtung, Kanal, Anschlussleitung, Rückhaltebauwerke
  - b) Niederschlagswasserbehandlungsanlage = Anlage, die zur Verminderung der Schädlichkeit und/oder Verzögerung des Abflusses dient und Vorflutleitungen
  - c) Transporteinrichtung = Transportleitung sowie Pumpwerk

- d) Kanal = in der Regel in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Anschlussleitung und der Straßenablauf einmündet
  - e) Rückhaltebauwerk = Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage zur Vermeidung von Überlastung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - f) Anschlussleitung = Leitung vom Kanal bis zum Übergabeschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers
  - g) Straßenablauf = Entwässerungseinrichtung für öffentliche Flächen bestehend aus Ablauf und Rohrleitung endend an der Einleitstelle. Er gehört nicht zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - h) Grundstücksentwässerungsanlage = durch den Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude herzustellende - Niederschlagswassereinrichtung,
  - i) Übergabeschacht = Bestandteil und Beginn der Grundstücksentwässerungsanlage
  - j) Einleitstelle = die Stelle an der die Anschlussleitung in den Übergabeschacht einmündet bzw. der Straßenablauf in den Kanal einmündet
  - k) Trennverfahren = Verfahren, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennten Anlagen zugeführt werden
  - l) Anteiliger Baukostenzuschuss = auf das Grundstück entfallende Anteil der Investitionskosten für Herstellung, Um- und Ausbau der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss
  - m) Grundpreis = Benutzungspreis pro Grundstück für die Vorhalteleistung des Zweckverbandes, Arbeitspreis = Benutzungspreis, der sich an der Größe der versiegelten/überbauten Grundstücksfläche orientiert.
- Bei angeschlossenen Drainagen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben.
- n) versiegelte/überbaute Grundstücksfläche = mittel- oder unmittelbar an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene Fläche, auf der Niederschlagswasser anfällt.
  - o) Kunde = Grundstückseigentümer oder Gleichgestellter, Berechtigter oder Verpflichteter, mit dem ein Entsorgungsvertrag geschlossen ist

### § 3

#### Vertragsabschluss

1. Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Zweckverband den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEB-NW hinzuweisen. Der Bestätigung steht es gleich, wenn der Zweckverband für ein anschlusspflichtiges Grundstück die Anschlussleitung betriebsfertig hergestellt hat.
2. Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dieses dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse in der jeweiligen Gemeinde geltenden Preisen und Bedingungen.
3. Der Zweckverband ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zu Grunde liegenden AEB-NW einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

4. Der Antrag auf Abschluss des Vertrages soll mit dem Antrag nach § 9 der Satzung des Zweckverbandes über den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung verbunden werden.

#### **§ 4 Änderung der Vertragsbedingungen**

Diese Vertragsbedingungen können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht; sie gelten damit als dem Grundstückseigentümer bzw. Kunden bekannt gegeben und werden Bestandteil des Vertrages.

#### **§ 5 Bedarfsdeckung, Vertragsanpassung**

1. Der Zweckverband stellt dem Kunden Kapazitäten seiner Anlagen in dem bei Vertragsschluss erforderlichen Umfang zur Verfügung.
2. Ändert der Kunde die Grundstücksnutzung nach Art oder Umfang und erhöht sich dadurch die Grundlage für die Bemessung des Arbeitspreises, ist der Vertrag anzupassen. Gleiches gilt, wenn sich die Beschaffenheit des Niederschlagswassers ändert. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 6 Art der Entsorgung**

Der Zweckverband übernimmt die Beseitigung des eingeleiteten Niederschlagswassers in der Gemeinde Süsel laut Preisblatt, Anlage 1.

#### **§ 7 Umfang der Niederschlagswasserbeseitigung Benachrichtigung bei Unterbrechungen der Niederschlagswasserbeseitigung**

1. Der Zweckverband ist verpflichtet, Niederschlagswasser im vereinbarten Umfang jederzeit an der Einleitstelle zu übernehmen. Dies gilt nicht:
  - 1.1 soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
  - 1.2 soweit und solange er an der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Niederschlagswasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit so schnell wie möglich zu beheben.

Der Zweckverband hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Niederschlagswasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:

- 2.1 nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder



2.2 die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

## **§ 8 Haftung**

1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Rückstau, Unwetter, Hochwasser) erleidet, haftet der Zweckverband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle:

1.1 der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

1.2 der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

1.3 eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes verursacht worden ist § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

1.4 Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein für den Zweckverband tätiges drittes Abwasserunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Kenntnis des Schadens beim Zweckverband geltend zu machen und, falls dieser ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen.

2. Für Schäden, die dem Zweckverband entstehen, gilt:

2.1 Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen des Zweckverbandes, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Kunde, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft, Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen des Zweckverbandes ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u.a.

2.2 Der Kunde haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die dem Zweckverband oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung genannten Stoffe in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangen.

2.3 Der Kunde hat dem Zweckverband alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.

3. Der Kunde hat den Zweckverband von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit dieser nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

## **§ 9 Grundstücksbenutzung**

1. Kunden, die Grundstückseigentümer sind oder diesen gleichgestellt sind, haben für Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Niederschlagswasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
2. Der Kunde im Sinne des Abs. 1 oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Kunde im Sinne des Abs. 1 kann die Verlegung von Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
4. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne des Abs. 1 beizubringen.

## **§ 10 Weitere Grundstücksanlagen**

Sind zur Entsorgung privater Grundstücke oder öffentlicher Flächen Vorbehandlungsanlagen, Rückhaltebauwerke oder sonstige Einrichtungen erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer sie auf seine Kosten zu erstellen.

## **§ 11 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Mitteilungspflichten**

1. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Änderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Anlagenkapazität erhöht.
3. Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere Verstopfung sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-NW, insbesondere zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

### **§ 13 Technische Bedingungen**

1. Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Niederschlagswasserbeseitigung notwendig ist.
2. Der Zweckverband ist berechtigt, die Anpassung bestehender Anlagen in angemessener Frist zu verlangen.

### **§ 14 Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

1. Der Niederschlagswasserbeseitigungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; die Bestimmungen der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung über den Anschluss- und Benutzungszwang bleiben unberührt.
2. Der Kunde ist zur Kündigung berechtigt, wenn:
  - 2.1 das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
  - 2.2 in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Kunde den Gewerbebetrieb auf dem Grundstück einstellt.
3. Der Zweckverband ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde:
  - 3.1 die Beschaffenheit des Niederschlagswassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts nach § 4 Abs. 2 der Niederschlagswassersatzung oder des Benutzungsrechts nach § 5 Abs. 3 der Niederschlagswassersatzung erfüllt sind oder
  - 3.2 die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr ausreicht und der Zweckverband sie aus diesem Grunde vom Niederschlagswasserkanal trennt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn:
  - 5.1 Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht oder
  - 5.2 durch Ursachen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich wird.

### **§ 15 Einstellung der Entsorgung**

1. Der Zweckverband ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen der Niederschlagswassersatzung oder der AEB-NW zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
  - 1.1 eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

- 1.2 die Einleitung von Kühlwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- 1.3 zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

#### **§ 16 Gerichtsstand**

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist am Sitz des Zweckverbandes.
2. Das Gleiche gilt, wenn:
  - 2.1 der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  - 2.2 der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser AEB-NW verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### **§ 17 Anwendung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung**

Die Regelungen der Satzung finden auf das Vertragsverhältnis i. S. von § 1 der AEB-NW entsprechende Anwendung.

## Teil II

### **Bestimmungen über die Erhebung von Baukostenzuschüssen und Erstattung der Anschlusskosten Allgemeine Tarifpreise**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nach dem Verursachungsprinzip für Grundstücke in geschlossenen Ortslagen oder im Zusammenhang mit geschlossenen Ortslagen, soweit sie bebaut sind oder ihre bauliche Nutzung auf Grund eines Bebauungsplanes oder anderer Rechte möglich ist. Für alle anderen Grundstücke behält sich der Zweckverband Sonderregelungen auf vertraglicher Grundlage vor.

#### **§ 2 Beteiligung an den Investitionskosten**

Der Zweckverband ist berechtigt, von den Kunden, die einen Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beantragt oder erhalten haben, eine Beteiligung an den Investitionskosten zu verlangen.

#### **§ 3 Baukostenzuschuss**

Der Zweckverband ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer für den Anschluss seines Grundstücks einen Baukostenzuschuss zu Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Aufwendungen für die Herstellung oder die Erweiterung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses zu verlangen. Dabei kann der Aufwand für die gesamte Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in einer Gemeinde zugrunde gelegt werden.

#### **§ 4 Berechnung des Baukostenzuschusses**

1. Der Baukostenzuschusssatz wird ermittelt, indem die gesamten Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde, durch die gesamten an diese Anlage angeschlossenen und anschließbaren Flächen geteilt werden. Der Zweckverband kann einen niedrigeren Baukostenzuschusssatz festlegen. Der für die Gemeinde geltende Baukostenzuschusssatz wird über das Preisblatt (Anlage 1) bekannt gemacht.
2. Als Investitionsaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch aufgrund bestehender Investitionsprogramme des Zweckverbandes oder zur Verwirklichung geltende Bebauungspläne der Gemeinde noch zu erwartende, geschätzte Investitionsaufwendungen. Maßgebend sind die Preise im Zeitpunkt der Berechnung des Baukostenzuschusssatzes.
3. Der Baukostenzuschuss wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Er ergibt sich durch Multiplikation des Baukostenzuschusssatzes mit der nutzungsbezogenen Fläche. Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Flächen wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
4. Als angeschlossene und anschließbare Flächen im Sinne des Absatzes 1 gelten Grundstücksflächen, vervielfacht mit der jeweils gültigen Grundflächenzahl. Soweit Grundstücke unbebaut sind oder in noch zu erwartenden Neubaugebieten liegen, gilt Satz 1 entsprechend. Erforderlichenfalls ist der Zweckverband berechtigt sie zu schätzen.

5. Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a)-c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt und bei Überschreitung der Grundstücksgröße nur bis zu dieser herangezogen wird,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Bei bebauten Grundstücken gemäß Satz 1 Buchst. a) bis d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach Abs. 2 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 5,7-fache der Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO – mindestens aber 1.276 m<sup>2</sup> - begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das 6,7-fache der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gemäß Satz 1 Buchst. a) bis d) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbstständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen weder zur Grundfläche im Sinn von Satz 2 noch zur beitragspflichtigen Grundstücksfläche gemäß Satz 1 Buchst. a) bis e); das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbstständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

6. Als Grundflächenzahl gelten:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,25
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,5
- Kerngebiete	0,8
  - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
  - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
- Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
7. Bei Grundstücken, die im Genehmigungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
8. Der Zweckverband kann eine Vorauszahlung in Höhe des zukünftigen Baukostenzuschusses verlangen. Erst nach Eingang des Abschlags besteht ein Anspruch auf die erforderlichen Maßnahmen des Zweckverbandes zur Entsorgung des Grundstücks.

## § 5 Nachforderung

1. Erhöht sich die nutzungsbezogene Fläche eines angeschlossenen Grundstücks nachträglich, weil die Bebaubarkeit des Grundstücks ausgeweitet wurde, ist bei einer Erhöhung um mehr als 25 v. H. ein Baukostenzuschuss für die gesamte Erhöhung zu entrichten. Die Bebaubarkeit des Grundstücks gilt insbesondere als ausgeweitet bei:
  - a) Zulässigkeit des Bauens in der zweiten Reihe,
  - b) Verdichtung der Bebauung im Innenbereich aufgrund von Bebauungsplänen.
2. Ergeben sich nach Durchführung des Anschlusses Abweichungen von den Berechnungsgrundlagen im Sinne des Abs.1, so wird der zu wenig entrichtete Betrag nachgefordert.



## **§ 6 Anschlussleitung**

1. Der Kunde hat dem Zweckverband zu erstatten:
  - 1.1 die Kosten für beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen oder für weitere Grundstücksanschlüsse. Sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, so ist dem Zweckverband gegenüber der Antragsteller erstattungspflichtig,
  - 1.2 die Kosten für Reparaturen nach Aufwand, sofern der Schaden durch äußere Einwirkungen auf dem angeschlossenen Grundstück, Fehler in der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. bei deren Betrieb verursacht wurde,
  - 1.3 die Kosten für Unterhaltung oder Reinigung eines Anschlusskanals, sofern sie durch Nutzung des Grundstücks verursacht und erforderlich geworden sind,
2. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung der Anschlussleitung unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## **§ 7 Prüfungen**

Die dem Zweckverband entstehenden Kosten der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage infolge Störung sind vom Kunden zu erstatten.

## **§ 8 Kostenpflichtige**

Kostenpflichtig ist der Antragsteller. Ist er nicht Eigentümer oder dinglich Berechtigter an dem Grundstück, das entsorgt werden soll, so hat er das Einverständnis des Grundstückseigentümers beizubringen.

## **§ 9 Feststellen der Bemessungsgrundlage für Entgelte zur Niederschlagswasserbeseitigung**

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Ermittlung der Niederschlagswasserentgelte nach diesen AEB-NW mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück sowie die Ermittlung der Größe der versiegelten/überbauten Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Zweckverband die eingeleiteten Mengen Kühlwasser durch Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, nachzuweisen. Die Messeinrichtungen sind auf eigene Kosten vom Kunden anzubringen und zu unterhalten.

Soweit dem Zweckverband keine Daten vorliegen, hat der Kunde die ihm hierzu überreichten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen.

2. Der Zweckverband kann die Berechnungsgrundlagen schätzen, wenn der Kunde trotz zweimaliger Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

3. Zuwiderhandlungen können mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Die Vertragsstrafe kann bis zum 5-fachen des Rechnungsbetrages pro Jahr, der sich aus der Differenz der Abrechnung zwischen fehlerhafter und zutreffender Berechnungsgrundlage ergibt, betragen. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend bei Fehleinleitungen des Kunden.

## **§ 10**

### **Tarif für die Niederschlagswasserbeseitigung**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage und für die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Entgelte für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Entgelte werden in Form eines Grund- und Arbeitspreises erhoben.

2. Der Grundpreis wird pro Grundstück für die Vorhalteleistung des Zweckverbandes erhoben. Er ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

Der Arbeitspreis für die Einleitung von Niederschlagswasser berechnet sich nach der Größe der versiegelten/überbauten Fläche in angefangenen 50 qm Einheiten. Der Preis pro Berechnungseinheit (angefangene 50 m<sup>2</sup>) für die Gemeinde ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

3. Wird Wasser aus Grundstücksdrainagen in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet, so wird die versiegelte/überbaute Fläche nach Abs. 2 um 50 % erhöht.
4. Der Arbeitspreis bezieht sich auf gering verschmutztes Niederschlagswasser im Sinne der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung. In den Fällen in denen das Niederschlagswasser eine höhere Schmutzfracht beinhaltet, kann der Zweckverband eine Vorbehandlung verlangen. Vorbehandlungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu installieren. Sie haben den Zweck, die Schmutzfracht auf die Werte gering verschmutzten Niederschlagswassers zu reduzieren. Liegt die Schmutzfracht über dem Wert für gering verschmutzten Niederschlagswasser, so kann der Zweckverband die Mehrkosten für den zusätzlichen Behandlungsaufwand dem Kunden in Rechnung stellen.

## **§ 11**

### **Abrechnungszeitraum**

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums die Preise, so werden die neuen Preise mit der Veröffentlichung wirksam. Veränderungen der Berechnungsgrundlage sind dem Zweckverband bekannt zu geben. Sie werden mit Beginn des Folgemonats wirksam.

## **§ 12**

### **Zahlungsverpflichtung**

1. Die Verpflichtung, den Grund- und Arbeitspreis zu zahlen, beginnt mit dem Abschluss des schriftlichen Vertrages bzw. mit dem in der Bestätigung angegebenen Tag.
2. Für die zu zahlenden Beträge haften neben dem Pflichtigen die auf Grund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisse zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Zweckverband bereits genügt haben.

### **§ 13 Veranlagung und Fälligkeit**

1. Das Entgelt wird jährlich erhoben und ist in halbjährlichen Teilbeträgen fällig.
2. Rechnungsbeträge werden zu dem vom Zweckverband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
3. Fällige Beträge werden schriftlich angemahnt. Die Mahnkosten betragen 2 % des Forderungsbetrages, mindestens jedoch 2,50 €. Für die Einziehung werden 3 % des Forderungsbetrages, mindestens 3,50 € berechnet. Daneben hat der Schuldner Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten, § 288 BGB. Der Schuldner hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden des Zweckverbandes wesentlich niedriger ist.

### **§ 14 Zahlung, Verzug**

Bei Zahlungsverzug kann der Zweckverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten vom Kunde verlangen. Die Kosten können auch pauschal berechnet werden.

### **§ 15 Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### **§ 16 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Zweckverbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 17 Wechsel des Zahlungspflichtigen**

1. Veräußert ein Kunde seinen Besitz, so geht die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in den der Besitz- oder sonstige Rechtsübergang fällt, auf den neuen Kunden über.
2. Zeigen der bisherige und der neue Kunde die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in dem die Zahlungspflicht auf den neuen Kunden übergeht.
3. Entsprechendes gilt für Pächter, mit denen ein Entsorgungsvertrag besteht, wenn ein Pachtvertrag über einen Betrieb endet.

## **§ 18 Auskunftspflicht**

1. Der Grundstückseigentümer ist, zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen verpflichtet, Auskunft zu geben über:
  - Gemarkung, Flur, Stück
  - Gesamtgrundstücksgröße
  - Bebaute und befestigte Flächen
  - Flächen oder Teilflächen mit Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation, einschließlich die von denen das Niederschlagswasser oberflächlich in die Niederschlagswasserkanalisation gelangt
  - Vorhandene Dränageleitungen mit Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation
  - Kühlwasserleitungen und –mengen.

Bei Verletzung der Mitwirkungspflichtigen ist der Zweckverband berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

### **Teil III Schlussbestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Süsel.

#### **§ 2 Änderungsklausel**

Diese Bestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes Ostholstein [www.zvo.com](http://www.zvo.com) bekannt gemacht. Sie werden Vertragsbestandteil. In der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ wird jeweils unter Angabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.

#### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese AEB NW treten zum 01.01.2005 in Kraft.

Der 1. Nachtrag vom 14.Dezember 2005 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Der 2. Nachtrag vom 20.Dezember 2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft

Ausgefertigt: **Timmendorfer Strand**, den 21.12.2006

**Zweckverband Ostholstein  
gez. H. Suhren  
Verbandsvorsteher**

### Anlage 1

zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB NW) für die Gemeinde Süsel vom 01.01.2005

### Preisblatt

Leistungen	€ brutto
<b>1. Baukostenzuschüsse (BKZ)</b> gemäß AEB Teil II §§ 3 – 5 je m <sup>2</sup> nutzungsbezogener Fläche	<b>15,60</b>
<b>2. Laufende Entgelte</b> Grund- und Arbeitspreise gem. AEB Teil II, § 10	
Der Grundpreis beträgt pro Abrechnungsjahr	<b>25,00</b>
Der Arbeitspreis beträgt je angefangener 50 m <sup>2</sup> überbauter/befestigter Grundstücksfläche	<b>23,84</b>

### 3. Umsatzsteuer

Nach der derzeit gültigen Rechtsprechung sind Baukostenzuschüsse und Entgelte für die Niederschlagswasserentsorgung nicht steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Diese Anlage tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 20.04.2005

**Zweckverband Ostholstein  
(L.S.) gez. Suhren  
Verbandsvorsteher**